

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes soll den Ländern die Bildung von Rechtspflegeministerien ermöglicht werden.

Mit der Neuregelung im Bereich der Kündigungsfristen soll die Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten zunächst in einem Punkt ausgeräumt werden. Diese Änderung geht auf einen Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts zurück.

B. Lösung

Folgende wesentliche Einzelregelungen sind vorgesehen:

- Änderung der Ressortierungsvorschriften im Arbeitsgerichtsgesetz
- Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine Kosten verursacht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 801 04 — Ar 128/89

Bonn, den 25. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefaßt:

„5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzsicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzsicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;“.

- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt geändert:

Vor dem Komma werden die Worte „und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so handelt sie im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so handelt sie im Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist ferner nicht anzuwenden, solange der Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes bei einer Zurückverweisung

des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht und der Rechtsstreit noch anhängig ist; falls das Verfahren ruht oder von den Parteien nicht betrieben wird, findet § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes erst nach Ablauf von 6 Monaten Anwendung.“

- b) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und die Justizbeitragsordnung gelten entsprechend. Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbeitragsstelle des Bundesarbeitsgerichts.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so handelt sie im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so handelt sie im Einvernehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes. Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so bedarf sie zum Erlaß der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so bedarf sie des Einvernehmens mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes.“

5. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die in § 14 Abs. 5 genannten Verbände zu hören.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von

ihnen übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Verbände. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oberste Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

11. In § 27 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.“

14. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Vorsitzende

Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. Nach § 50 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 211 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Gerichtswachmeisters oder der Post der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder ein von ihm beauftragter Beamter oder Angestellter des Gerichts treten kann.“

16. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ werden ersetzt durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so sind die Urteilsabschriften auch der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu übersenden.“

17. § 69 Abs. 2 wird gestrichen.

18. Nach § 121 wird folgender § 121 a eingefügt:

„§ 121 a

Überleitungsvorschriften aus Anlaß
des Gesetzes vom

(einsetzen: Ausfertigungsdatum der Novelle)

(1) Für Verfahren in Arbeitssachen, für die durch Artikel 1 Nr. 1 die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet wird und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zuständig.

(2) Bis zur Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne des Artikels 1 Nr. 2, 4 bis 14 und 16 bleibt die jeweilige oberste Arbeitsbehörde des Landes zuständig.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

In § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 220 wird folgender Artikel 221 eingefügt:

„Artikel 221

Übergangsvorschrift zum Gesetz vom
(einsetzen: Ausfertigungsdatum der Novelle)
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und
anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Bei einer vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zugegangenen Kündigung werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten, die nach der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegen, dann berücksichtigt, wenn am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist oder
2. ein Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anhängig ist.“

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

1. Wesentliches Ziel der Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes ist es, den Ländern freizustellen, wie sie künftig die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte regeln.

Auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes ist für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte die oberste Arbeitsbehörde des einzelnen Landes zuständig. Sie entscheidet teils im Einvernehmen oder im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung, teils ohne deren Beteiligung. Für das Bundesarbeitsgericht gilt eine entsprechende Regelung. Hier entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen oder Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz.

Soweit sich die Zuständigkeitsregelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes auf die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte beziehen, werden hiergegen seit längerem Bedenken von einigen Bundesländern erhoben. Sie sehen sich durch die Zuständigkeitszuweisung an die obersten Arbeitsbehörden der Länder gehindert, die Verwaltung und Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte in einem Rechtspflegeministerium zusammenzufassen. Die übrigen Verfahrensgesetze für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit lassen demgegenüber bereits die Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einem Rechtspflegeministerium zu. Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes soll es den Ländern nunmehr künftig ermöglicht werden, die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte — wie für die Gerichte der übrigen Gerichtsbarkeiten — in ein Rechtspflegeministerium einzubeziehen.

Den Ländern wird es damit künftig freistehen, ob sie es bei der bisherigen Zuständigkeit der obersten Arbeitsbehörden belassen oder ob sie die Justizverwaltung mit der Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte betrauen. Sollte es bei der bisherigen Zuständigkeit der jeweiligen obersten Landesarbeitsbehörde verbleiben, so ist — entsprechend der ebenfalls beizubehaltenden Regelung für das Bundesarbeitsgericht — wie bisher das Einvernehmen oder Benehmen der Landesjustizverwaltung für die einzelnen Maßnahmen der Verwaltung und Dienstaufsicht vorgesehen. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie gewährleistet die erforderliche Koordinierung mit den anderen Gerichtsbarkeiten.

Wird umgekehrt die Zuständigkeit für die Verwaltung und Dienstaufsicht dem jeweiligen Rechtspflegeminister übertragen, so ist vorgesehen, daß dieser bei solchen Maßnahmen die oberste Arbeits-

behörde des Landes zu beteiligen hat, bei denen auch bislang die oberste Arbeitsbehörde des Landes die Landesjustizverwaltung zu beteiligen hatte. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Zuständigkeit der Arbeitsminister und der Verwaltungszuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit. So ist z. B. die Dauer der arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht nur ein justizpolitisches, sondern vor allem auch ein sozialpolitisches Problem. Dabei zeigt sich die besondere Eigenart der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zuletzt darin, daß an ihr die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände in allen Instanzen maßgeblichen Anteil haben. Die ehrenamtlichen Richter kommen aus den Kreisen dieser Verbände, mit denen die Arbeitsminister in enger Verbindung die Arbeitsrechtspolitik gestalten. Dies erfordert es, die Arbeitsgerichtsbarkeit in gewisser Kontinuität zum bisherigen Zustand nicht ohne Einvernehmen der Landesarbeitsbehörden zu verwalten.

2. Neben der Neuordnung der Ressortierung enthält der Entwurf weitere, vorwiegend rechtstechnische Änderungen, die sich seit der letzten Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahre 1979 als notwendig herausgestellt haben.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- a) Sachliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der betrieblichen Altersversorgung

Die Neuregelung bezieht Streitigkeiten zwischen dem Träger der Insolvenzversicherung einerseits und dem Arbeitgeber oder Unterstützungskassen andererseits ausdrücklich in die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ein und schließt damit eine bestehende Regelungslücke im Bereich der sachlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der betrieblichen Altersversorgung.

- b) Anwendbarkeit der Justizbeitreibungsordnung

Zur Klarstellung der streitigen Frage nach der Rechtsgrundlage für die zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten, die bei Gerichten für Arbeitssachen anfallen, soll nunmehr die Anwendbarkeit der Justizbeitreibungsordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

- c) Fälligkeit der Gerichtskosten bei Zurückverweisung durch das Bundesarbeitsgericht an die Landesarbeitsgerichte

Die derzeitige Regelung des § 12 Abs. 4 führt in den Fällen zu Schwierigkeiten, in denen ein Rechtsstreit vom Bundesarbeitsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen wird. Da

zu diesem Zeitpunkt eine Kostenentscheidung noch nicht vorliegt und damit der Kostenschuldner nicht feststeht, die Kosten aber bereits gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 fällig sind, muß der Antragsteller nach § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes — zunächst jedenfalls — trotz des 1979 eingeführten grundsätzlichen Wegfalls der Zweitschuldnerhaftung die Kosten tragen. Künftig soll in diesen Fällen die wegen der fehlenden Kostenentscheidung vorläufige Zweitschuldnerhaftung entfallen.

d) Zustellungen durch Angehörige der Geschäftsstelle

Da die Arbeitsgerichtsbarkeit im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht über Gerichtswachtmeister verfügt, behilft sich die Praxis bei der Zustellung in Eilfällen mit unterschiedlichen Lösungen. Angesichts der strengen Rechtsförmlichkeit des Zustellungsverfahrens soll hier gesetzlich klargestellt werden, daß Zustellungen auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einen von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten des Gerichts bewirkt werden können.

e) Abschaffung der Streitwert-Neufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht

Nachdem die Zulässigkeit der Revision nicht mehr vom Streitwert abhängt, hat § 69 Abs. 2 seine praktische Bedeutung verloren. Er soll daher gestrichen werden.

II. Anrechnung der Beschäftigungsjahre für die Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen

Ziel der Neuregelung ist es, die bislang unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten im Bereich der Kündigungsfristen zunächst in einem Punkt zu beseitigen. Nach geltendem Recht verlängern sich die vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfristen nach einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit. Bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit werden bei Angestellten alle Zeiten berücksichtigt, die nach der Vollendung des 25. Lebensjahres liegen; bei Arbeitern werden demgegenüber erst Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres angerechnet. Künftig sollen auch bei Arbeitern die Zeiten berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung kommt die Bundesregierung einem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nach, das in seinem Beschluß vom 16. November 1982 (BVerfGE 62, 256, 275 ff.) die für Arbeiter und Angestellte unterschiedliche Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer für mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar erklärt hat.

Weiterhin für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich geregelt bleibt die Dauer der Grundkündigungsfristen und der entsprechend der Beschäftigungszeit verlängerten Kündigungsfristen. Hierzu liegen dem Bundesverfassungsgericht mehrere Vorlagebeschlüsse von Gerichten zur Entscheidung vor. Die

Wertung des Bundesverfassungsgerichts und damit die Klärung des verfassungsrechtlichen Handlungsspielraums für den Gesetzgeber sollten zunächst abgewartet werden.

Ursprünglich hatte die Bundesregierung beabsichtigt, nach Vorliegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine Gesamtregelung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte vorzuschlagen. Auf Grund der zeitlichen Entwicklung sieht sie sich nunmehr zu einer vorgezogenen isolierten Neuregelung der Berechnung der Beschäftigungszeiten veranlaßt, zumal inzwischen auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages nachhaltig die Bemühungen um eine Neuregelung unterstützt.

III. Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Die geltende Fassung des § 45 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes hat zu Zweifeln darüber geführt, ob ein ehrenamtlicher Richter, der nach Ablauf seiner Amtszeit wieder bestellt wird, erneut zu vereidigen ist. Die Praxis verfährt uneinheitlich. Die mehrfache Vereidigung ist überflüssig und stößt bei den Betroffenen vielfach auf Unverständnis. Wenn die Eidesleistung routinemäßig verlangt wird, droht eine Entwertung des Eides.

Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, daß es einer wiederholten Vereidigung nicht bedarf, wenn ein ehrenamtlicher Richter unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit erneut bestellt wird. Die Regelung gilt einheitlich für die ehrenamtlichen Richter in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 und 12 i. V. m. Artikel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem im Entwurf vorgelegten Gesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz erforderlich.

V. Auswirkungen des Gesetzes

1. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Kosten. Die Einrichtung einer Justizbeitreibungsstelle beim Landesarbeitsgericht, wie sie in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b vorgesehen ist, erfordert keine zusätzlichen Stellen beim Landesarbeitsgericht, so daß sie kostenneutral ist.

2. Andere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil**Artikel 1****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes***Zu Nummer 1 (§ 2)**Buchstabe a*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neuregelung der künftigen Nummer 6 des § 2 Abs. 1 (bisher Nummer 5; vgl. Buchstabe b):

Sowohl die neue Reihenfolge der bisherigen Nummern 5 und 6 als auch die ausdrückliche Erwähnung des Trägers der Insolvenzversicherung im Text der neuen Nummer 5 sind rechtstechnisch erforderlich, um die in der neuen Nummer 6 (vgl. Buchstabe b) vorgesehene Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit mittels einer Verweisung regeln zu können.

Buchstabe b

Die bisherigen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der betrieblichen Altersversorgung weisen Regelungslücken insoweit auf, als der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzversicherung beteiligt ist.

So sind gesetzlich bislang nicht erfaßt alle mit der Insolvenzversicherung zusammenhängenden zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Pensions-Sicherungs-Verein und insolventen Arbeitgebern. Da die vergleichbaren Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und dem Pensions-Sicherungs-Verein durch die bisherige Nummer 6 bereits der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesen sind, ist es sachgerecht, die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen auch für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und dem Pensions-Sicherungs-Verein gesetzlich zu regeln. Die Rechtsprechung befürwortet ebenfalls diese Lösung (Bundesarbeitsgericht vom 11. November 1986 — AP Nr. 6 zu § 2 ArbGG 1979). Dementsprechend wird durch die Einfügung in die neue Nummer 6 die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und der Einrichtung nach Nummer 5, d. h. dem Träger der Insolvenzversicherung, ausgedehnt.

Gesetzlich bislang nicht geregelt ist weiterhin die sachliche Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Träger der Insolvenzversicherung und Einrichtungen nach Nummer 4b (z. B. Unterstützungskassen); in Betracht kommen hier insbesondere Fälle des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Auch hier empfiehlt sich — in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht, a. a. O.) — wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zu den übrigen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung die gesetzliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch die Änderung der bislang zwingenden Ressortierungsvorschriften im Arbeitsgerichtsgesetz soll es den Ländern freigestellt werden, die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte wahlweise der obersten Arbeitsbehörde oder der Landesjustizverwaltung zu übertragen (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.). Die neue Zuständigkeitsregelung erstreckt sich auch auf die Vorschrift über die Einrichtung der Geschäftsstelle.

*Zu Nummer 3 (§ 12)**Buchstabe a*

Das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, S. 545) hat im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die Zweitschuldnerhaftung des Antragstellers für die Instanz gemäß § 49 Satz 1 Gerichtskostengesetz für die Fälle beseitigt, in denen ein Kostenschuldner aufgrund gerichtlicher Entscheidung (§ 54 Nr. 1 Gerichtskostengesetz) oder aufgrund Kostenübernahme (§ 54 Nr. 2 Gerichtskostengesetz) haftet. In der Praxis müssen allerdings insbesondere in der Revisionsinstanz in größerem Umfang Gerichtskosten wegen ihrer Fälligkeit bei Abschluß der Instanz (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz) zu einem Zeitpunkt erhoben werden, in dem weder eine Kostenentscheidung noch eine Kostenübernahme vorliegt, so daß zunächst nur der Antragsteller der Instanz als Kostenschuldner in Frage kommt (§ 49 Satz 1 Gerichtskostengesetz). Dies trifft insbesondere auf den Fall der Zurückverweisung eines Rechtsstreits an die Vorinstanz zu. Sind in einem solchen Fall die Kosten der Instanz gemäß § 49 Satz 1 Gerichtskostengesetz von dem Antragsteller der Instanz erhoben worden, so entstehen Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung, falls im weiteren Verfahren vor der Vorinstanz die Kosten dem Prozeßgegner auferlegt oder von ihm übernommen oder geteilt werden. Der neue Satz 5 in § 12 Abs. 4 behebt diese Schwierigkeiten dadurch, daß auch für den Fall der Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz die Zweitschuldnerhaftung gemäß § 49 Satz 1 Gerichtskostengesetz ausgeschlossen wird, bis ein Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes feststeht. Falls das Verfahren in der Vorinstanz ruht oder von den Parteien nicht betrieben wird, gilt § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes erst nach Ablauf von 6 Monaten.

Buchstabe b

Der neugefaßte § 12 Abs. 6 Satz 1 legt fest, daß die Justizbeitreibungsordnung auch auf die Beitreibung der bei den Gerichten für Arbeitssachen anfallenden Gerichtskosten entsprechend anzuwenden ist. In den meisten Ländern entspricht die Anwendung der Justizbeitreibungsordnung bereits der ständigen Praxis; die beim Bundesarbeitsgericht angefallenen Ge-

richtskosten wurden bislang unter Rückgriff auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben.

Entsprechend dem in § 2 Abs. 2 Justizbeitreibungsordnung enthaltenen Katalog der Vollstreckungsbehörden wird in dem neu eingefügten § 12 Abs. 6 Satz 2 angeordnet, daß die Beitreibung der beim Bundesarbeitsgericht anfallenden Gerichtskosten durch dessen Justizbeitreibungsstelle erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Die Neuordnung der Ressortierungsvorschriften (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.) erstreckt sich auch auf die Anordnung der Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Die Neuordnung der Ressortierungsvorschriften (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.) erstreckt sich insbesondere auf die Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht. Mit der Neuregelung wird es den Ländern künftig freigestellt, ob sie die Federführung für diese Aufgabe wahlweise der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der Landesjustizverwaltung übertragen.

Dasselbe gilt für die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Buchstabe a

Die Neuordnung der Ressortierungsvorschriften (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.) erfaßt auch die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten.

Buchstabe b

Dasselbe gilt im Falle der Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung auf die nunmehr nach Landesrecht zu bestimmende zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Buchstabe a

Die Neuordnung der Ressortierungsvorschriften (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.) erfaßt auch die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Bestellung der Vorsitzenden.

Buchstabe b

Die Errichtung des Ausschusses, mit dem die Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vorsitzenden zu beraten ist, erfolgt künftig durch die nach Landesrecht zu bestimmende zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Für die Berufung der ehrenamtlichen Richter ist künftig die nach Landesrecht zu bestimmende zuständige oberste Landesbehörde zuständig.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Über die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt entscheidet künftig die nach Landesrecht zu bestimmende zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung trifft im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts künftig die nach Landesrecht zu bestimmende zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Die Zuständigkeit für den Antrag auf Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters bei Amtspflichtsverletzung liegt künftig bei der nach Landesrecht zu bestimmenden zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu Nummer 12 (§ 34)

Die Neuordnung der Ressortierungsvorschriften (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.) erstreckt sich auch auf die Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte.

Dasselbe gilt auch für die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht über ein Landesarbeitsgericht an einen Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts.

Der in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 15 Abs. 1 Satz 3 n. F. ist eine redaktionelle Folgeänderung; § 15 Abs. 1 Satz 3 n. F. entspricht § 15 Abs. 1 Satz 2 a. F.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Das Recht, die Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten zu bestimmen, liegt künftig bei der nach Landesrecht zu bestimmenden zuständigen obersten Landesbehörde. Da § 17 n. F. den Verweis

auf die Einvernehmens-Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 2 n. F. enthält, ist auch für die Ausübung der Befugnisse nach § 35 Abs. 3 klargestellt, daß die zuständige oberste Landesbehörde, sei sie nun die oberste Arbeitsbehörde oder die Landesjustizverwaltung, auch weiterhin im Einvernehmen mit der jeweils anderen obersten Landesbehörde handelt.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Die Bestellung der Präsidenten und weiteren Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte erfolgt nach Anhörung der Verbände künftig auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu Nummer 15 (§ 50)

Bei Zustellungen in Eilfällen reicht die Zeit oftmals nicht für eine Zustellung im Postwege aus. Gemäß § 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann sich die Geschäftsstelle zwar auch eines Gerichtswachtmeisters bedienen, der das zuzustellende Schriftstück dem Zustellungsempfänger außerhalb der Amtsstelle zustellen kann; die Arbeitsgerichtsbarkeit verfügt jedoch regelmäßig nicht über Gerichtswachtmeister. § 212b ZPO sieht die Möglichkeit der Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle vor. Auf diese Weise kann jedoch nur dann eine rechtzeitige Zustellung gewährleistet werden, wenn der Zustellungsempfänger bereit ist, das zuzustellende Schriftstück an der Amtsstelle entgegenzunehmen. Nach bisheriger Rechtslage besteht daher in der Arbeitsgerichtsbarkeit keine Möglichkeit, auch außerhalb der Amtsstelle Zustellungen durch einen Mitarbeiter des Gerichtes wirksam vornehmen zu lassen. Diese Lücke in der Rechtsschutzgewährung, die sich bislang vor allem bei der Zustellung von Ladungen und Beschlüssen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auswirkt, wird nunmehr durch den neuen § 50 Abs. 3 geschlossen. Danach können im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit künftig Zustellungen auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einen von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten des Gerichts bewirkt werden.

Zu Nummer 16 (§ 63)

Die Neuordnung der Ressortierungsvorschriften (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, I. 1.) erfaßt auch die Bestimmungen über die Übersendung von Urteilen in Tarifvertragssachen. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird sichergestellt, daß die oberste Arbeitsbehörde des Landes mit Rücksicht auf ihre Zuständigkeit für das Tarifwesen Abschriften von Urteilen in Tarifvertragssachen auch dann erhält, wenn sie nicht mehr für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sein sollte.

Zu Nummer 17 (§ 69)

Nach der Abschaffung der Streitwertrevision durch die Beschleunigungsnovelle 1979 hat die Möglichkeit der Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht seine praktische Bedeutung verloren. § 69 Abs. 2 soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 18 (§ 121 a)

Der neu eingefügte § 121 a enthält die durch die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes erforderlich werdenden Übergangsbestimmungen:

Absatz 1 regelt die fortdauernde Zuständigkeit des Gerichts, bei dem ein in Artikel 1 Nr. 1 neu geregelter Rechtsstreit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits anhängig war.

Absatz 2 sieht für die Vorschriften zur Neuregelung der Ressortierung vor, daß bis zu einer nach Landesrecht wirksamen Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde die bisherige Zuständigkeit der obersten Arbeitsbehörde des Landes erhalten bleibt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Ist ein Arbeitnehmer längere Zeit in demselben Betrieb beschäftigt, so verlängern sich die Fristen für eine ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung entsprechend seiner Beschäftigungsdauer. Bei der Berechnung dieser für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer in demselben Betrieb sieht der bislang geltende § 622 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB vor, daß nur solche Beschäftigungszeiten mitgerechnet werden, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres liegen. Demgegenüber bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten, daß bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer bereits solche Beschäftigungszeiten mitzuzählen sind, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 16. November 1982 (BVerfGE 62, 256, 275 ff.) entschieden, daß diese Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten nicht mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt der Gesetzgeber dem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nach. Die gebotene Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten soll dadurch verwirklicht werden, daß die bislang nur für Angestellte geltende Berechnungsweise nunmehr auch für Arbeiter Anwendung findet. Darin liegt allerdings kein Präjudiz dafür, daß künftig erforderlich werdende Angleichungen immer auf dem Angestelltenniveau erfolgen müßten.

Artikel 3**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch**

Die Vorschrift bezieht die Fälle in die Neuregelung des § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, in denen der kündigungsrechtliche Sachverhalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Artikel 4**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, daß es einer wiederholten Vereidigung nicht bedarf, wenn ein

ehrenamtlicher Richter unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit erneut bestellt wird.

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 12 Abs. 4 Satz 5 ArbGG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 12 Abs. 4 Satz 5 der auf das Semikolon folgende Satzteil wie folgt zu fassen:

„§ 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist jedoch anzuwenden, wenn das Verfahren nach Zurückverweisung sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.“

Begründung

Der Regierungsentwurf bestimmt nicht, wann die 6-Monatsfrist beginnt, nach deren Ablauf § 49 Satz 1 GKG anzuwenden ist. Die vorgeschlagene Fassung stellt dies in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG, wohl im Sinne des Gewollten, klar.

Der Regierungsentwurf kann außerdem zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da er, anders als die Fälligkeitsregelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG, nicht darauf abstellt, daß das Verfahren 6 Monate geruht hat oder 6 Monate nicht betrieben worden ist, sondern § 49 GKG für anwendbar erklärt, wenn das Verfahren ruht bzw. nicht betrieben wird und 6 Monate abgelaufen sind. Dies kann so verstanden werden, daß § 49 Satz 1 GKG nach Zurückverweisung nur anzuwenden ist, wenn das Verfahren mindestens 6 Monate geruht hat oder nicht betrieben worden ist und noch ruht bzw. weiterhin nicht betrieben wird, daß also eine nach Ablauf von 6 Monaten wirksam gewordene Haftung des Antragstellers (rückwirkend — ? —) entfällt, wenn das Verfahren wieder aufgenommen bzw. von den Parteien wieder betrieben wird. Das wäre unpraktikabel, sachlich nicht gerechtfertigt und entspräche auch nicht der Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG. Wenn die Parteien das Verfahren über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht gefördert und mithin auch nicht dazu beigetragen haben, daß ein Kostenschuldner i. S. von § 54 Nr. 1 oder 2 GKG festgestellt wird, gibt es auch dann, wenn das Verfahren schließlich fortgesetzt wird, keinen hinreichenden Grund, die Antragstellerhaftung im Hinblick auf die noch ausstehende Feststellung eines Kostenschuldners gemäß § 54 Nr. 1 oder 2 GKG nicht wirksam werden zu lassen. Sobald ein Kostenschuldner nach der zuletzt bezeichneten Vorschrift bestimmt ist, gilt § 12 Abs. 4 Satz 4 ArbGG.

Schließlich stellt die vorgeschlagene Fassung klar, daß für die Berechnung der Frist nur die Zeit nach der Zurückverweisung maßgebend ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 ArbGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie in der Fassung dieser Vorschriften und sonstiger Vorschriften, z. B. des derzeitigen § 12 Abs. 6 Satz 2 ArbGG, dem Umstand Rechnung zu tragen ist, daß bei einer Zuordnung der Gerichte in Arbeitssachen zu den Landesjustizverwaltungen die Verwaltungsangelegenheiten dieser Gerichte Justizverwaltungsangelegenheiten sein werden, auf die die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung auf Grund der Verweisung in den Justizverwaltungs-kostengesetzen der Länder nicht entsprechend, sondern unmittelbar anzuwenden ist, was auch für die Justizbeitreibungsordnung (deren § 1 Abs. 2) zutrifft, und daß die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung und die sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen dann nicht Amtshilfe leisten, sondern eigene Aufgaben wahrnehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 20 ArbGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Änderung des § 20 Arbeitsgerichtsgesetz dahin gehend, die Worte „aus den Vorschlagslisten zu entnehmen“ durch die Worte „auf schriftlichen Vorschlag“ zu ersetzen, die Berufung der ehrenamtlichen Richter durch die zuständige oberste Landesbehörde sachgerechter und organisatorisch leichter gestaltet werden kann.

4. Zu Artikel 1 nach Nr. 16 (§ 64 Abs. 2 ArbGG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, in welchem Umfang in § 64 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes eine sozial angemessene Erhöhung des Beschwerdewertes für andere als Bestandsstreitigkeiten in Betracht kommt. Der Beschwerdewert wurde letztmals 1979 festgelegt.

5. Nach Artikel 2 (§ 29 Abs. 3 Satz 2 HAG)

Nach Artikel 2 ist folgender neuer Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „35.“ durch die Zahl „25.“ ersetzt.'

Begründung

Mit der Neufassung der Kündigungsvorschriften für in Heimarbeit Beschäftigte durch das Heimarbeits-Änd.G. vom 29. Oktober 1974 wurden in § 29 Abs. 3 für Beschäftigungsverhältnisse, die 5 Jahre und länger bestehen, gestaffelte Kündigungsfristen eingeführt. Diese Vorschrift ist § 622 Abs. 2 BGB nachgebildet und stellt hinsichtlich der Kündigungsfristen die in Heimarbeit Beschäftigten den Arbeitern gleich.

Aufgrund der Staffelung der Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit wäre eine — nach der vorgesehenen Änderung des § 622 Abs. 2 BGB zugunsten der Arbeiter — lediglich für Heimarbeiter fortbestehende Beschränkung bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf Zeiten der Beschäftigung nach Vollendung des 35. Lebensjahres neben verfassungsrechtlichen Bedenken sozialpolitisch nicht vertretbar. Mehr als 90 % der in Heimarbeit Beschäftigten sind Frauen, die vielfach wegen fami-

liärer Verpflichtungen auf Heimarbeit angewiesen sind. Da das Kündigungsschutzgesetz auf die in Heimarbeit Beschäftigten keine Anwendung findet, ist dieser Personenkreis bei Kündigung durch den Auftraggeber ausschließlich auf die Fortzahlung des durchschnittlichen Entgeltes für die Dauer der Kündigungsfrist angewiesen.

6. Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist der Text des Artikels 221 wie folgt zu fassen:

„Bei einer vor dem (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zugegangenen Kündigung werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten, die zwischen der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres liegen, berücksichtigt, wenn . . . (Fortsetzung wie Entwurf).“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu Nummern 1 und 6 zu.

Den Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 5 wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu den Prüfungsempfehlungen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b — § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 ArbGG)

Die Bundesregierung ist bereit, den Bedenken des Bundesrates durch folgende neue Formulierung des § 12 Abs. 6 ArbGG Rechnung zu tragen:

„(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und die Justizbeitreibungsordnung gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeits-sachen Amtshilfe, soweit sie diese Aufgaben nicht als eigene wahrnehmen. Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesarbeitsgerichts.“

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 8 — § 20 ArbGG)

Die Bundesregierung hält eine Änderung nicht für erforderlich.

Mit § 20 ArbGG sind Vorschlagslisten vereinbar, die nicht mehr Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Richter zu berufen sind. Das Bundesarbeitsgericht begründet dies in der Weise, daß die für die Ernennung der ehrenamtlichen Richter zuständigen Stellen jederzeit weitere Vorschläge anfordern können, wenn sie die vorgeschlagenen Personen nicht berufen wollen (Urteil vom 28. August 1985 — 5 AZR 616/84). Die gesetzliche Regelung ist damit ausreichend flexibel, entspricht aber gleichwohl den sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 26, 186/196; 27, 312/320f.). Sie sichert einen ausreichenden Einfluß des Staates auf die Besetzung der Spruchkörper der Gerichte. Eine verfassungswidrige Bindung der berufenden Stellen an bestimmte Vorschläge der vorschlagsberechtigten Verbände tritt nicht ein.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 nach Nr. 16 — § 64 Abs. 2 ArbGG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte (BT-Drucksache 11/4155) darauf hingewiesen, daß — sollte es zu der für die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgeschlagenen deutlichen Anhebung der Berufungssumme kommen — auch eine Anhebung der Berufungssumme im arbeitsgerichtlichen Verfahren geprüft werden müsse.

